

Geschäftsordnung der Studentenvertretung (StudVertrGO)
(§§ 25 FHGöD, 11 Abs. 3 Grundordnung der FHR)

§ 1

Studentenvertretung

Bei der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen wird eine Studentenvertretung gebildet. Sie besteht aus den Sprecherinnen und Sprechern der Studiengruppen aller fachwissenschaftlichen Studien aller Fachbereiche.

§ 2

Aufgaben der Studentenvertretung

- (1) Die Studentenvertretung wirkt bei der Gestaltung der Studienbedingungen mit und wahrt die hochschulpolitischen Belange der Studentinnen und Studenten. Sie fördert die sozialen, kulturellen und sportlichen Interessen der Studentinnen und Studenten.

- (2) Mit Zustimmung der Studentenvertretung können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden. Diese führen ihre Geschäfte eigenverantwortlich und haben - soweit erforderlich - eine eigene Klasse.

§ 3

Sprecherin oder Sprecher der Studentenvertretung

- (1) Aus der Mitte der Studentenvertretung werden eine Sprecherin oder ein Sprecher und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

- (2) Von den drei Amtsinhaberinnen oder Amtsinhabern muss eine Person dem Fachbereich Rechtspflege und eine Person dem Fachbereich Strafvollzug angehören.

§ 4

Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers

Die Sprecherin oder der Sprecher beruft die Sitzungen der Studentenvertretung ein und führt deren Geschäfte. Die in Satz 1 genannte Person führt die Beschlüsse der Studentenvertretung eigenverantwortlich aus und hält den Kontakt mit der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule, den übrigen Hochschulgremien und den in der fachpraktischen Ausbildung befindlichen Mitgliedern der Studentenvertretung. Die Studentenvertretung kann der in Satz 1 genannten Person widerruflich bestimmte Aufgabengebiete oder die Erledigung einzelner Angelegenheiten übertragen.

§ 5

Wahl

Die Studentenvertretung wählt unverzüglich nach ihrer Wahl, jeweils nach der Wahl der Mitglieder der hinzutretenden fachwissenschaftlichen Studien oder beim Ausscheiden der bisherigen Amtsinhaberinnen bzw. Amtsinhaber die in § 3 (1) genannten Personen aus der Mitte ihrer in der fachwissenschaftlichen Ausbildung stehenden Mitglieder. § 11 (2) gilt entsprechend. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt dem Wahlvorstand. Dieser besteht aus den beiden lebensältesten Mitgliedern der Studentenvertretung.

§ 6

Unterstützung durch die Verwaltung der Fachhochschule

Die Studentenvertretung sowie die in § 3 (1) und § 5 S. 1 genannten Personen werden bei ihren Aufgaben durch die Verwaltung der Fachhochschule unterstützt.

§ 7

Fachpraktische Studienzeiten

- (1) Die von einem fachwissenschaftlichen Studium in die Studentenvertretung entsandten Personen behalten ihr Amt auch während der fachpraktischen Studienzeiten der Studentenschaft dieses Studiums. Das Amt endet mit der zu Beginn des nächsten fachwissenschaftlichen Studiums dieser Studentinnen und Studenten durchgeführten Wahl einer Vertreterin oder eines Vertreters in die Studentenvertretung.
- (2) Die in der fachpraktischen Ausbildung befindlichen Mitglieder der Studentenvertretung halten den Kontakt mit der an der Fachhochschule tätigen Studentenvertretung und wirken bei den Aufgaben im Sinne des § 2 mit, soweit diese die in der fachpraktischen Studienzzeit befindlichen Studentinnen und Studenten berühren.
- (3) Die Studentenvertretung informiert ihre in der fachpraktischen Ausbildung befindlichen Mitglieder über die Arbeiten der Studentenvertretung durch Übersendung der Sitzungsprotokolle und kann sie zu Sitzungen der Studentenvertretung einladen.

§ 8

Studentinnen und Studenten der Fachhochschule des Bundes

Die an der Fachhochschule für Rechtspflege ausgebildeten Studentinnen und Studenten des Fachbereichs Auswärtige Angelegenheiten der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung sollen in das soziale und kulturelle Leben der Studentenschaft eingebunden werden. Die Studentenvertretung hält Kontakt mit den Sprecherinnen und Sprechern der Studiengruppen, die sich an der Fachhochschule für Rechtspflege befinden, und lädt diese zu den Sitzungen ein. Soweit eine Angele-

genheit die Interessen dieser Studentinnen und Studenten berührt, sind deren Vertreter stimmberechtigt.

§ 9

Sitzungen der Studentenvertretung

- (1) Die Studentenvertretung wird durch die Sprecherin oder den Sprecher einberufen.

Die Studentenvertretung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Studentenvertretung unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Ferner kann sie einberufen werden, wenn dies von einer Studiengruppensprecherin oder einem Studiengruppensprecher beantragt wird.

- (2) Die Einladungen erfolgen schriftlich. Der Ladung sind die Tagesordnungspunkte und die hierzu erforderlichen Unterlagen beizufügen. Jede Studiengruppensprecherin und jeder Studiengruppensprecher kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes verlangen. Der Antrag muss zu Beginn der Sitzung gestellt werden und wird durch die Studentenvertretung beschieden. Die Studentenvertretung darf über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nur beschließen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

- (3) Die Studentenvertretung verhandelt und beschließt hochschulöffentlich. Die Zuhörerinnen und Zuhörer haben sich zu Beginn der Sitzung bei der Sprecherin oder dem Sprecher als solche erkennen zu geben. In Ausnahmefällen kann die Öffentlichkeit auf Antrag aufgeschlossen werden.

- (4) Die Sprecherin oder der Sprecher eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Störende Zuhörerinnen oder Zuhörer können von der in Satz 1 genannten Person zur Ordnung gerufen und im Wiederholungsfalle durch die Studentenvertretung ausgeschlossen werden.

- (5) Die Studentenvertretung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder,

die sich in dem fachwissenschaftlichen Studium befinden, anwesend ist. Wird die Studentenvertretung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von 24 Stunden zur Verhandlung über denselben Gegenstand erneut einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einberufung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Studiengruppensprecherinnen und -sprecher gefasst. Abgestimmt wird durch Handzeichen, sofern nicht von einem Mitglied die geheime Abstimmung verlangt wird.

- (6) Über die Sitzung der Studentenvertretung wird ein Protokoll gefertigt. Dieses wird von den Mitgliedern der Studentenvertretung im Rotationssystem geführt und von der Sprecherin oder dem Sprecher sowie von der jeweiligen Protokollführerin oder dem jeweiligen Protokollführer unterzeichnet. Jedes Mitglied der Studentenvertretung erhält eine Abschrift des Protokolls von der schriftführenden Person.

§ 10

Bekanntmachungen, Informationen

Die Tagesordnung der Sitzungen der Studentenvertretung einschließlich Ort und Zeit der Sitzung und das Protokoll sind an der für die Mitteilung an die Studentenschaft vorgesehenen Aushangtafeln der Fachhochschule zu veröffentlichen. Die Sprecherin oder der Sprecher unterrichtet die Studentenschaft durch Aushang oder Rundschreiben über die Arbeit der Studentenvertretung.

§ 11

Wahl der Studiengruppensprecherinnen und Sprecher

- (1) Zu Beginn eines fachwissenschaftlichen Studiums wählen die Studiengruppen dieses Studiums die Sprecherin oder Sprecher der Studiengruppen und deren Vertreterinnen oder Vertreter.

Die Wahlen finden im Studium I innerhalb von sechs Wochen in den Studien II und III innerhalb einer Woche seit Beginn des jeweiligen Studiums statt. Die Wahlen werden von den jeweiligen Studiengruppen in eigener Verantwortung durchgeführt. Die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl obliegt in den einzelnen Studiengruppen dem Wahlvorstand jeder Studiengruppe, der gebildet wird aus den beiden lebensältesten Studentinnen und Studenten der jeweiligen Studiengruppe.

- (2) Die in (1) Satz 1 genannten Personen werden in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Die gewählten Studiengruppensprecherinnen oder -sprecher teilen das Ergebnis der Wahlen der Sprecherin oder dem Sprecher mit.

§ 12

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die Ergebnisse der Wahlen der Studiengruppensprecherinnen und -sprecher und der Sprecherin oder des Sprechers sind an der Aushangtafel der Fachhochschule durch die Sprecherin oder den Sprecher bekannt zu geben. Die Sprecherin oder der Sprecher teilt die Namen der gewählten Studiengruppensprecherinnen oder -sprecher sowie der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule mit.

§ 13

Abberufung und Rücktritt

- (1) Sie Sprecherin oder der Sprecher einer Studiengruppe kann dadurch abberufen werden, dass die Studiengruppe mit der Mehrheit der Stimmen der in der Studiengruppe Studierenden eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher wählt. Entsprechend kann die Studentenvertretung die von ihr gewählte Sprecherin oder den gewählten Sprecher und seine Vertreterinnen oder Vertreter abberufen.

- (2) Bei Rücktritt einer in Abs. 1 genannten Person ist innerhalb einer Woche eine neue Amtsinhaberin bzw. ein neuer Amtsinhaber zu wählen.

§ 14

Vertretungsregelung

- (1) Ist vor den zu Beginn eines fachwissenschaftlichen Studiums durchzuführenden Wahlen eine Beschlussfassung der Studentenvertretung erforderlich, werden die Studiengruppen des betreffenden Studiums in der Studentenvertretung kommissarisch vertreten durch die im vorangegangenen Studium gewählten Studiengruppensprecherinnen und -sprecher bzw. durch die vorläufig bestimmten Studiengruppensprecherinnen und -sprecher.
- (2) Ist eine Studiengruppensprecherin oder ein Studiengruppensprecher an der Teilnahme an einer Sitzung verhindert oder sonstwie an der Erledigung einer ihr oder ihm obliegenden Aufgabe, so tritt an diese Stelle die gewählte Vertreterin oder der Vertreter. Das gleiche gilt für die Verhinderung der Sprecherin oder des Sprechers. Sind sowohl die Sprecherin oder der Sprecher als auch seine Vertreterinnen oder Vertreter verhindert, so übernimmt die Aufgabe der Sprecherin oder des Sprechers ein aus der Mitte der Studentenvertretung zu bestimmendes Mitglied.

§ 15

Kassenverwaltung

- (1) Die Studiengruppensprecherinnen und -sprecher des Studiums I wählen eine Kassenverwalterin oder einen Kassenverwalter aus der Studentenschaft dieses Jahrganges bis spätestens Anfang Dezember des ersten fachwissenschaftlichen Studiums. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung des § 11 (2) Satz 2 und 3.

(2) Die weiteren Bestimmungen über die Kassenverwaltung ergeben sich aus der „Kassenordnung“, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist.

§ 16

Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Bestimmungen der Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Studentenvertretung.

§ 17

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung der Studentenvertretung tritt am Tage nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Leiterin oder den Leiter der Fachhochschule in Kraft. Sie wird unverzüglich bekanntgemacht durch Aushang an der Aushangtafel der Fachhochschule.

Vorstehende Geschäftsordnung der Studentenvertretung genehmige ich hiermit gem. § 11 (3) der Grundordnung für die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen.

Bad Münstereifel, den 17.02.1995

Der Direktor der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen